Landkreis Limburg-Weilburg
Der Kreisausschuss
- Gesundheitsamt -

60.30 Infektionsschutz und Impfprävention

Empfehlungen des Gesundheitsamtes zum Besuch von Kindergemeinschaftseinrichtungen (Kindergärten, Kindertagesstätten, Schulen und Heimen) nach Erkrankung an einer Infektionskrankheit gem. § 34 Abs. 1 IfSG - Wiederzulassung -

Infektionskrankheit	Attest	Besuch von Schule / Kindergarten unbedenklich nach einer Frist ab Krankheitsbeginn in Tagen
Häufige Kinderkrankheiten		
Kopflausbefall	nicht erforderlich	sofort nach medizinischer Kopfwäsche 2. Behandlung nach 8 – 10 Tagen erforderlich
Masern	nicht erforderlich	5 Tage nach Krankheitsbeginn
Mumps	nicht erforderlich	9 Tage nach Anschwellen der Ohrspeicheldrüsen
Pertussis (Keuchhusten)	nicht erforderlich	ohne antibiotische Behandlung erst nach 3 Wochen, mit antibiotischer Behandlung 5 Tage ab Behandlungsbeginn
Röteln	nicht erforderlich	7 Tage nach Auftreten des Ausschlages
Scharlach und sonstige Streptokokkenerkrankungen	nicht erforderlich	24 Stunden nach Beginn einer antibiotischen Behandlung, frühestens nach 3 Wochen ohne Behandlung
Windpocken / Varizellen	nicht erforderlich	7 Tage nach Auftreten der ersten Bläschen
Hand-Mund-Fuß-Krankheit (Coxsackie- Virus)	nicht erforderlich	nach Abklingen der Symptome

Brech-/ Durchfallerkrankungen bzw. Magen-Darm-Grippe		
Akute Gastroenteritis (Brech-/ Durchfall)	nicht erforderlich	2 Tage nach Abklingen des Symptome

Infektionskrankheit	Attest	Besuch von Schule / Kindergarten unbedenklich nach einer Frist ab Krankheitsbeginn in Tagen
Sonstige Infektionskrankheiten		
Diphtherie	erforderlich	nach ärztlichem Urteil
EHEC	erforderlich	erst nach Gesundung und 3 negativen Stuhlbefunden im Abstand von 1 – 2 Tagen
HiB (Meningitis oder Epiglottitis - Hirnhautentzündung od. Kehlkopfentzündung)	erforderlich	nach ärztlichem Urteil
Impetigo (Infektiöse Borkenflechte)	erforderlich	nach ärztlichem Urteil
Infektiöse („offene") Lungentuberkulose	erforderlich	Entscheidung Gesundheitsamt
Meningokokken-Meningitis (Infektiöse Hirnhautentzündung)	erforderlich	Entscheidung Gesundheitsamt
Typhus / Paratyphus	erforderlich	Entscheidung Gesundheitsamt
Scabies (Krätze)	erforderlich	nach ärztlicher Beurteilung und Abheilung der befallenen Hautbezirke
Shigellose / Ruhr	erforderlich	Entscheidung Gesundheitsamt
Hepatitis A / E	nicht erforderlich	3 Wochen nach Krankheitsbeginn, früher nur in Ausnahmen mit Zustimmung Gesundheitsamt
Hepatitis B oder C	nicht erforderlich	nach Rücksprache Gesundheitsamt

Weitere, in § 34 Abs. 1 IfSG gelistete Infektionskrankheiten (Cholera, Pest, Polio, Virus hämorrhagisches Fieber) und sonstige nicht gelistete schwere Infektionskrankheiten (z.B. SARS oder Asiatische Vogelgrippe) führen grundsätzlich zum Ausschluss von dem Besuch einer Kindergemeinschaftseinrichtung, evtl. Fälle müssen grundsätzlich mit dem Gesundheitsamt abgestimmt werden.

Sonstige Infektionskrankheiten, z.B. Ringelröteln, 3-Tage-Fieber, Herpes-Virus-Infektionen – mit Ausnahme eines unkomplizierten Lippenherpes -, Pfeiffersches Drüsenfieber, etc. stellen laut Infektionsschutzgesetz keinen Ausschlussgrund von einer Kindergemeinschaftseinrichtung dar. Nach ärztlicher Bewertung soll eine an einer derartigen Erkrankung leidende Person während der Phase der akuten Erkrankung mit entsprechenden Symptomen eine Kindergemeinschaftseinrichtung nicht betreten.

Erkrankungen bei Kontaktpersonen / in der Familie:
- siehe § 34 Abs. 3 IfSG

Limburg, Juli 2013

Elternbrief **Mitteilungspflicht der Eltern und sonstiger Sorgeberechtigter gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz**

Seite 1

Sehr geehrte Eltern,

das Infektionsschutzgesetz verpflichtet uns, Sie anlässlich der Aufnahme Ihres Kindes in unsere Einrichtung über die folgenden Punkte aufzuklären:

- Wenn Ihr Kind eine ansteckende Krankheit (s. Tabelle 1) hat, darf es die Einrichtung gemäß § 34 (1) erst wieder besuchen, wenn keine Ansteckungsfähigkeit mehr besteht.

Ob ein Attest erforderlich ist oder nicht, können Sie anhand der nachfolgenden Übersicht sehen.

Wiederzulassung* nach Empfehlungen des RKI

Attest erforderlich	**Attest nicht erforderlich Wiederzulassung erfolgt nach**		
	Intervall nach Krankheitsbeginn	***Intervall nach Beginn einer lege artis durchgeführten Antibiotikabehandlung***	***Intervall nach Abklingen bestimmter Symptome***
♦ Scabies (Krätze)	♦ **Hepatitis A**	♦ **Keuchhusten**	♦ **Akute Gastroenteritis**
♦ Impetigo (ansteckende Borkenflechte)	7 Tage nach Auftreten des Ikterus oder 14 Tage nach Auftreten der ersten Symptome	5 Tage	2 Tage nach Abklingen des dünnflüssigen Durchfalls
♦ Tuberkulose	♦ **Masern**	♦ **Scharlach,** ♦ **Streptokokkenangina**	♦ **Meningitis**
♦ Diphtherie	5 Tage nach Auftreten des Ausschlags	24 Stunden	Nach Abklingen der Symptome
♦ EHEC ** – Enteritis ♦ Shigellose ♦ Cholera ♦ Typhus ♦ Paratyphus	♦ **Mumps** 9 Tage nach Anschwellen der Ohrspeicheldrüse	♦ **Kopflausbefall** Nach medizinischer Kopfwäsche	
♦ Polio ♦ Pest ♦ VHF (virusbed. hämorrhagisches Fieber)	♦ **Windpocken** 7 Tage nach Auftreten der ersten Bläschen		

*) unter dem Gesichtspunkt, dass eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist
**) Entero-Haemorrhagische Escherichia Coli-Bakterien

- Bei Vorliegen einer dieser Krankheiten sind Sie nach § 34 (5) verpflichtet, uns unter Angabe der medizinischen Diagnose unverzüglich zu benachrichtigen.
- Wenn Ihr Kind nach ärztlicher Feststellung bestimmte Krankheitserreger (siehe Tabelle 2) im Körper trägt oder ausscheidet, ohne selbst krank zu sein, müssen Sie uns das laut § 34 (2) bitte ebenfalls mitteilen. Es ist dann vom Gesundheitsamt zu entscheiden, wann das Kind die Einrichtung - möglicherweise unter bestimmten Auflagen - wieder besuchen darf.
- Auch wenn jemand bei Ihnen zu Hause an einer ansteckenden Krankheit (siehe Tabelle 3) leidet, müssen Sie uns gemäß § 34 (3) umgehend informieren.
 - Eine Missachtung dieser Vorschriften kann mit Verhängung eines Bußgeldes geahndet werden.

Wenn Sie dazu weitere Fragen haben oder sich in Zweifelsfällen nicht sicher sind, sprechen Sie bitte uns, Ihr Gesundheitsamt oder Ihren Arzt an - man wird Ihnen gerne weiterhelfen.

Ihre Kindereinrichtung